MARKTGEMEINDE POGGERSDORF

Bezirk: Klagenfurt Land 9130 Poggersdorf, Hauptplatz 1



Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 30.11.2022, Zahl: 828/902/2/2021 über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragsvoranschlagsverordnung)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: EUR 7.342.400,00 Aufwendungen: EUR 7.389.000,00 EUR 7.389.000,00 EUR 7.389.000,00 EUR 7.389.000,00 EUR 7.389.000,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 53.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: EUR 6.966.700,00 Auszahlungen: EUR 7.843.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR -877.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Tel.Nr. 04224 81888-0 Fax: 04224 81888-4 e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at, Homepage www.gemeinde-poggersdorf.at GKZ 20425, UID 524 368 04

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **EUR 1.602.000,00**

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Tel.Nr. 04224 81888-0 Fax: 04224 81888-4 e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at, Homepage www.gemeinde-poggersdorf.at